GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.2 - Wi

Vorlage 157 /XII.L.	
Datum:	25.06.2026

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass einer Vereinbarung "Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F."

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung „Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F." mit dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat, gemäß beigefügter Anlage zum 01.08.2026.

Begründung:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) wurde ein stufenweiser eingeführter Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden an Werktagen. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn entsprechende Angebote im Rahmen des Unterrichts oder durch Ganztagsgrundschulen, einschließlich offener Ganztagsgrundschulen, bereitgestellt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bislang auf eine gesetzliche Umsetzung verzichtet und regelt die Ausgestaltung stattdessen durch Erlasse (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich"). Damit werden zentrale Umsetzungsfragen auf die kommunale Ebene verlagert. Nach Auffassung der Landesregierung liegt die Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII. Diese sollen erforderliche Betreuungsplätze bereitstellen, sofern keine ausreichenden schulischen Angebote bestehen.

Diese Sichtweise wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere bestehen rechtliche Zweifel hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes sowie der Frage, ob ohne ausdrückliche landesgesetzliche Regelung eine wirksame Aufgabenübertragung erfolgt ist. Ein entsprechendes Klageverfahren wurde durch den Kreis bereits auf den Weg gebracht und befindet sich aktuell in der gerichtlichen Prüfung.

Um negative Auswirkungen dieser Situation für Kinder und Familien möglichst zu vermeiden, sieht sich der Kreis veranlasst, mit den Schulträgern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung pragmatische Regelungen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen. Die Vereinbarung basiert – aus Gründen der Lesbarkeit – auf der Rechtsauffassung der Landesregierung, steht jedoch unter dem Vorbehalt abweichender gerichtlicher Entscheidungen.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht selbst öffentlicher Jugendhilfeträger sind, können gemäß § 1a Abs. 3 AG-KJHG Aufgaben der Jugendhilfe für ihren örtlichen Bereich übernehmen. Dabei sind wesentliche Aspekte der Planung und Umsetzung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen, dessen Gesamtverantwortung unberührt bleibt.

Im Kreis Euskirchen haben die kommunalen und anderen Schulträger die Angebote der offenen Ganztagsschule (OGS) aufgebaut und betreiben diese. Diese Aufgabenverteilung soll nach Auffassung des Landes, der sich die Vereinbarungspartner insoweit anschließen, weiterhin bestehen bleiben.

Da es im Kreisgebiet bzw. für die im Kreisgebiet wohnende anspruchsberechtigte Schülerschaft nicht nur kommunale, sondern noch andere Schulträger gibt, soll die Kooperationsvereinbarung als Einzelvereinbarung mit jedem Schulträger abgeschlossen werden. Den Kooperationsvereinbarungen liegt ein Entwurf der kommunalen Spitzenverbände zugrunde. Sie wurden im Austausch mit den Städten und Gemeinden für den Kreis Euskirchen angepasst.

gez. Crump

Bürgermeister